

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz über die am erforderlichen Bedarf ausgerichteten angemessenen Zuweisungen für die Gewässerunterhaltung nach § 32 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes sowie über die Ausreichung der Mittel nach § 6 des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur

VV-Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung (VV-GUzO)

TMUEN

Az: 0901-24-4403/1

Auf Grundlage des § 32 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74) sowie des § 6 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur vom 14.07.2017 (GVBl. S. 151) in der jeweils geltenden Fassung erlässt das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift über die am erforderlichen Bedarf ausgerichteten angemessenen Zuweisungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie für Investitionen in die kommunale Gewässerunterhaltung.

A. Allgemeine Grundsätze, Begriffsdefinitionen und Rechtsgrundlagen

- 1 Gemäß § 32 Abs. 1 und Abs. 2 ThürWG werden den Gemeinden und den nach dem Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (ThürGewUVG) vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74 -107-) gegründeten Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) angemessene Finanzzuweisungen zur Erfüllung der Aufgaben der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 30 ThürWG und den hierzu vom für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium erlassenen weiteren Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung nach den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gewährt.
- 2 Gemäß § 6 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur werden den Aufgabenträgern der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 39 WHG in Verbindung mit § 30 ThürWG und den hierzu vom für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium erlassenen weiteren Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung nach den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gewährt.
- 3 Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben unberührt.

B. Zuweisungen und Zuschüsse an Gewässerunterhaltungsverbände

B.I. Zuweisungen an Gewässerunterhaltungsverbände

(§ 32 Abs. 1 ThürWG)

Die Regelungen in diesem Abschnitt gelten ausschließlich für Zuweisungen an die nach dem ThürGewUVG gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände ab dem 01.01.2020.

1 Zuweisungsempfänger und Zuweisungszweck

1.1 Zuweisungsempfänger sind die nach dem ThürGewUVG gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände.

Die Zuweisungsempfänger nach 1.1 erhalten angemessene Finanzaufweisungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 39 WHG in Verbindung mit § 30 ThürWG und den hierzu vom für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium erlassenen weiteren Bestimmungen zur Unterhaltung für die in ihrem Verbandsgebiet liegenden Gewässer zweiter Ordnung. Die Zuweisungen richten sich an dem für die Erfüllung der Gewässerunterhaltung erforderlichen Bedarf aus und werden vom Land vollständig getragen.

2 Zuweisungsgeber

Zuweisungsgeber ist das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN). Beauftragter des Zuweisungsgebers ist die Thüringer Aufbaubank (TAB), Gorkistraße 9, 99084 Erfurt. Die TAB handelt dabei Namens und im Auftrag des Zuweisungsgebers und auf dessen Weisung.

3 Bedarfsermittlung und Evaluierung

3.1 Bedarfsermittlung

Unter Berücksichtigung einer jährliche Anpassungsrate i. H. v. drei vom Hundert p. a., die Kostensteigerungen infolge Personalkostenerhöhungen, Baupreissteigerungen und Inflation ausgleicht, und der höheren Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung in Städten mit mehr als 30.000 Einwohnern wird der Bedarf in Thüringen hilfsweise auf 15,5 Mio. € jährlich beginnend ab dem 01.01.2020 festgelegt. Der Bedarf ergibt sich danach bis 2024 für die einzelnen Jahre gemäß Tabelle 1 wie folgt und wird auf diese Höhen vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln festgelegt:

Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023	2024
Bedarf in €	15.500.000	15.965.000	16.444.000	16.938.000	17.447.000

Tabelle 1: Verteilung des Bedarfs über die Haushaltsjahre

3.2 Evaluierung und Datenerhebung

- a. Gemäß § 31 Abs. 6 Satz 2 ThürWG ist nach Ablauf von vier Jahren ab In-Kraft-Treten des Gesetzes eine Evaluierung u. a. hinsichtlich der Finanzierung vorzunehmen. Dies beinhaltet auch die Überprüfung des Bedarfs und der Verteilung.
- b. Bis zum Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die nach dem Thür-GewUVG von der Rechtsaufsichtsbehörde vorgegebenen Fach- und Finanzdaten von den Gewässerunterhaltungsverbänden erhoben. Diese Daten werden der Rechtsaufsichtsbehörde digital von den Gewässerunterhaltungsverbänden jeweils zum Ende des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres zur Verfügung gestellt. Mit Einführung der Software für den Gewässerunterhaltungsplan nach Nr. 9.3 erfolgt die Datenerhebung und -übermittlung für alle in der Software erfassten Daten über diese. Nicht in der Software erfassbare Daten sind weiterhin gesondert digital zu übergeben. Erstmals ist die Meldung zum 31.03.2021 erforderlich.
- c. Auf der Grundlage der jährlich ermittelten Daten erfolgt die Ermittlung des angemessenen Bedarfs ab dem Jahr 2025 unter Fortschreibung der Verwaltungsvorschrift bis zum 31.12.2024.

4 Zuweisungsvoraussetzungen, Umfang und Höhe der Zuweisung

4.1 Die Zuweisungen sind nur für die Aufgaben der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 39 WHG in Verbindung mit § 30 ThürWG und den hierzu vom für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium erlassenen weiteren Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung zu verwenden. Die Zuweisung beinhaltet die erforderlichen und angemessenen Personal- und Verwaltungskosten, sowie die Kosten für die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne nach § 31 Abs. 8 ThürWG und die in Umsetzung dieser Verwaltungsvorschrift entstehenden Kosten für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Sie kann für Mitgliedsbeiträge für einen Dachverband, der die Interessen der Gewässerunterhaltungsverbände im Sinne einer landesweiten Koordinierung und Selbstverwaltung in Thüringen vertritt, verwendet werden.

4.2 Ausgeschlossen ist insbesondere die Verwendung der Zuweisung für

- a. die Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen gem. § 57 Abs. 2 ThürWG (z. B. Hochwasserrückhaltebecken, Schöpfwerke, Flutmulden etc.) sowie den Ausbau von Gewässern insbesondere zum Zwecke des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung,
- b. sonstige, dem Gewässerunterhaltungsverband durch Satzung übertragene Aufgaben über die Gewässerunterhaltung hinaus,
- c. die Unterhaltung von Gewässern gem. § 1 Abs. 2 ThürWG bzw. von Gewässern, für die die Gewässerunterhaltungspflicht gem. § 34 ThürWG oder aufgrund einer anderen behördlichen Entscheidung auf Dritte übertragen wurde,
- d. die Tätigkeiten (z. B. Gehölzpflege) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht Dritter, soweit die Tätigkeit nicht zugleich der Gewässerunterhaltungspflicht unterfällt. Letzteres kann für die zwischen links- und rechtsseitiger Böschungsoberkante liegenden Gehölze sowie

für Gehölze innerhalb der ersten fünf Meter des Gewässerrandstreifens nach § 29 ThürWG gelten,

- e. die Unterhaltung und Sanierung von Verrohrungen mit Ausnahme deren Abflussfreihaltung (z. B. durch Spülung) inklusive der dazugehörigen Ein- und Ausläufen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- f. die Unterhaltung und Sanierung sonstiger baulicher Anlagen mit Ausnahme von Anlagen, die überwiegend den Zielen und Zwecken der Gewässerunterhaltung dienen (z. B. Sohlgleiten, Sohlrampen, Sohlschwellen, Geröllsperrn).
- g. die Beseitigung von Abflusshindernissen, soweit die Beseitigungspflicht einem Dritten obliegt, mit Ausnahme der Fälle, bei denen die sofortige Beseitigung zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen erforderlich ist und
- h. die Unterhaltung von Talsperren.

Dies gilt auch für Personal- und Verwaltungskosten, die bei Erfüllung der unter a bis h genannten Aufgaben anfallen. Kosten nach Buchstabe f sind, soweit möglich, nach Abschluss der Arbeiten vom Beseitigungspflichtigen einzufordern und zweckentsprechend zu buchen.

- 4.3 Sofern der Gewässerunterhaltungsverband gem. § 4 Abs. 2 ThürGewUVG entscheidet, eigene Aufgaben oder Teile von Aufgaben auf einen im Verbandsgebiet tätigen wasserwirtschaftlichen Verband oder auf eine wasserwirtschaftliche Vereinigung, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar in öffentlicher Hand befinden, gegen Ersatz der mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Kosten zu übertragen, bedarf dies der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zustimmung wird davon abhängen, dass die Beauftragung eines wasserwirtschaftlichen Verbandes oder einer wasserwirtschaftlichen Vereinigung im Vergleich zur eigenen Wahrnehmung wirtschaftlich erfolgt.

- 4.4 Voraussetzungen für die jährliche Zuweisung sind die Vorlage:

- a. eines von der Verbandsversammlung bestätigten und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Wirtschaftsplans, der auf Basis der Vorgaben der Rechtsaufsichtsbehörde erstellt wurde und
- b. des jährlich nach den Vorgaben nach § 31 Abs. 8 ThürWG und Nr. 9.3 dieser VV zu erstellenden Gewässerunterhaltungsplans.

Voraussetzung für die Zuweisung im Jahr 2020 ist abweichend von Satz 1 eine von der Verbandsversammlung beschlossene Verbandssatzung und die erste Berufung der Verbandsorgane.

- 4.5 Bemessungsgrundlage für die Zuweisung ist der gemäß Nr. 3.1, Tabelle 1 dieser VV ermittelte Bedarf für das jeweilige Haushaltsjahr.

Die Verteilung erfolgt auf Basis der nutzungsspezifischen Flächenanteile des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes in Bezug zur Gesamtfläche Thüringens. Diese werden gemäß nachstehender Tabelle 2 wie folgt gewichtet:

Nutzungsart	Zugeordnete Nutzungsklasse	Wichtungsfaktor
Siedlung	versiegelte Fläche	3,5
Landwirtschaft	landwirtschaftliche Fläche	1
Wald	Wald, sonstige Flächen	0,5

Tabelle 2: Wichtungsfaktoren entsprechend der Flächennutzung

Die Nutzungsklasse „Gewässer“ wird bei der Wichtung nicht berücksichtigt. Die Ermittlung der Flächenanteile je Gewässerunterhaltungsverband erfolgt bis zur Evaluierung einmalig. Auf die Erläuterungen in Anlage 5 wird verwiesen.

Zusätzlich wird für die im Verbandsgebiet liegenden Städte mit mehr als 30.000 Einwohnern zur Ermittlung des Bedarfes achtzig vom Hundert der durchschnittlich in den Jahren 2014 bis 2016 von diesen Städten für den Aufgabenbereich Wasserläufe/Wasserbau ermittelten Zuschussbedarfe am Verwaltungshaushalt anhand der Flächenanteile der Städte am jeweiligen Gewässerunterhaltungsverband herangezogen. Mit achtzig vom Hundert wurde dabei der Anteil angesetzt, den die Städte in die reine Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung in den Jahren 2014-2016 investiert haben. Liegen die so ermittelten bisherigen Aufwendungen über dem Wert, der auf Basis der nutzungsbezogenen Flächenanteile der Städte am jeweiligen Einzugsgebiet ermittelt wurde, erhält der Gewässerunterhaltungsverband für das Gebiet der Städte die nach der vorbeschriebenen Vorgehensweise ermittelten bisherigen Aufwendungen für den jeweiligen Gewässerunterhaltungsverband. Ist dies nicht der Fall, erhält der Gewässerunterhaltungsverband seine Zuweisung auf der Basis der nutzungsspezifischen Flächenanteile seines Verbandsgebietes. Soweit Städte mit mehr als 30.000 Einwohnern im Zuständigkeitsbereich mehrerer Gewässerunterhaltungsverbände liegen, erfolgt die Berücksichtigung der bisherigen Aufwendungen nur für die Gewässerunterhaltungsverbände, an denen diese Städte mit mehr als fünfundzwanzig vom Hundert ihrer Fläche einen Anteil haben. In der Information nach 5.1 kann das Berechnungsergebnis für die Städte mit mehr als 30.000 Einwohnern von der Rechtsaufsichtsbehörde gesondert ausgewiesen werden.

- 4.6 Die jährlichen Zuweisungen in den Jahren 2020 bis 2024 je Verband ergeben sich unter Berücksichtigung des in Nr. 3.1 ermittelten Bedarfs und unter Zugrundelegung der in Nr. 4.5 beschriebenen Vorgehensweise je Verband in der in Anlage 1 genannten Höhe. Hierbei erfolgt eine Rundung auf volle Hundert Euro.

5 Auszahlung

- 5.1 Der Zuweisungsgeber informiert den Gewässerunterhaltungsverband bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich über die Höhe der Zuweisungen im Folgejahr nach Maßgabe der Nrn. 4.5 und 4.6. Die Regelung ist erstmals im Wirtschaftsjahr 2020 anzuwenden. Auf dieser Basis stellt der Gewässerunterhaltungsverband den Wirtschaftsplan nach den Bestimmungen in Nr. 6 und den Gewässerunterhaltungsplan nach den Bestimmungen in Nr. 9.3 für das Folgejahr auf.

Im Jahr 2019 erfolgt die Information des Zuweisungsgebers über die Höhe der Zuweisungen für 2020 nach Abschluss der Errichtung des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes.

- 5.2 Die Auszahlung der jährlichen Zuweisung erfolgt im Zuweisungsjahr nach Vorlage und Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach Nr. 4.4 als Einmalzahlung. Die Zahlung kann mit Auflagen und Bedingungen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen. Eventuelle Abschlagszahlungen nach Nr. 5.3 und 5.4 werden hiervon abgezogen.
- 5.3 Bis zum 15. Januar des laufenden Zuweisungsjahres werden zur Gewährleistung der laufenden Geschäfte des Gewässerunterhaltungsverbandes vom Zuweisungsgeber 25 vom Hundert des Zuweisungsbetrages nach Nr. 5.1 als Abschlag gezahlt, sofern die Auszahlung der jährlichen Zuweisung nach Nr. 5.2 noch nicht erfolgt ist.
- 5.4 Sofern die Auszahlung nach Nr. 5.2 bis zum 31. März des laufenden Zuweisungsjahres noch nicht erfolgt ist, werden weitere 25 vom Hundert der angemessenen Jahreszuweisung nach Nr. 4.1 zum 15. April des laufenden Zuweisungsjahres gezahlt.
- 5.5 Sofern außergewöhnliche Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Starkregen, Sturm) eintreten, die einen zusätzlichen Bedarf für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung begründen oder unvorhergesehene Anordnungen der Wasserbehörden umzusetzen sind sowie alle Rücklagen nach Nr. 8 und die verfügbaren Mittel für die Gewässerunterhaltung des Gewässerunterhaltungsverbandes aufgebraucht sind, gewährt der Zuweisungsgeber nach Maßgabe des Landeshaushalts auf Antrag weitere angemessene Sonderzuweisungen, sofern keine anderen Finanzierungsquellen (z. B. Aufbauhilfe) zur Verfügung stehen. Dem Antrag ist eine Ermittlung der im Wirtschaftsjahr zwingend erforderlichen Kosten zur Beseitigung der Auswirkungen des Naturereignisses beizufügen. Dabei ist auch eine Priorisierung der im Wirtschaftsjahr geplanten Kosten vorzunehmen und der Rechtsaufsichtsbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Die sich daraus ergebenden Einsparungen sind zur Beseitigung der Auswirkungen des Naturereignisses zu verwenden und werden von der Sonderzuweisung abgezogen. Sofern nach Erstattung der Sonderzuweisungen an den Verband andere Finanzierungsquellen hinzutreten, sind die Sonderzuweisungen in entsprechender Höhe zurück zu erstatten. Auf eine Verzinsung der Rückzahlung wird verzichtet.

6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Im Rahmen des Zuweisungsverfahrens trägt die Rechtsaufsicht Gewähr für die Einhaltung der nachstehenden Regelungen gegenüber den Zuweisungsempfängern. Sie gelten zudem auf Basis des §4 Abs. 3 der Mustersatzung der Gewässerunterhaltungsverbände (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25 vom 24.06.2019, S. 1001) unmittelbar.

- 6.1 Der Vorstand des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes führt seinen Verband nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei den umlagefinanzierten Aufgaben soll der Gewässerunterhaltungsverband insgesamt mindestens kostendeckend arbeiten. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Abweichend beginnt im Gründungsjahr das Rumpfwirtschaftsjahr mit Beschlussfassung über die Verbandssatzung.

Auf die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden. Die Bestimmungen in Nrn. 8 und 9 sind zu berücksichtigen.

6.2 Das Rechnungswesen des Gewässerunterhaltungsverbandes umfasst:

- a. eine Planung, die sich aus dem Wirtschaftsplan und der Mittelfristplanung zusammensetzt,
- b. eine Buchführung mit einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle, auf deren Grundlage eine Spartenrechnung für alle Aufgaben des Gewässerunterhaltungsverbandes erstellt wird,
- c. einen Jahresabschluss sowie
- d. einen Lagebericht.

6.3 Jeder Gewässerunterhaltungsverband führt Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die allgemeinen Bestimmungen über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes ergibt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufzustellen.

6.4 Alle Geschäftsvorfälle sind den jeweiligen, dem Gewässerunterhaltungsverband obliegenden Aufgaben zuzuordnen und abzurechnen. Dabei ist eine Zuordnung auf mindestens folgende Aufgaben durch eine Spartenrechnung zu gewährleisten:

- a. Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung,
- b. Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen,
- c. Fließgewässerentwicklung,
- d. Hochwasserschutz,
- e. Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung im Auftrag des Landes,
- f. Weitere Aufgaben.

Die Aufgaben nach den Buchstaben a werden über die Zuweisung des Landes, nach Buchstabe c über eine Förderung ohne Eigenanteil sowie nach Buchstabe e auf Basis einer Vereinbarung mit dem Land finanziert. Die Aufgaben nach den Buchstaben b und d sind grundsätzlich über Umlagen gemäß § 57 Abs. 2 ThürWG zu finanzieren.

Sofern vom Gewässerunterhaltungsverband weitere Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) oder weitere Aufgaben nach Buchstabe f übernommen werden, können die dafür anfallenden Buchungen der Geschäftsvorfälle in einer Sparte zusammengefasst werden.

Der Gewässerunterhaltungsverband hat zum Nachweis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und zur Vermeidung von Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Aufgaben so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Aufgaben von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Aufgaben nicht möglich ist oder mit unververtretbarem Aufwand ver-

bunden wäre, hat die Zuordnung durch Schlüsselung zu den Konten, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss, zu erfolgen. Der Entwurf der Schlüsselung ist vorab der Rechtsaufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Mit der Erstellung des Jahresabschlusses nach Nr. 7 ist für den Gewässerunterhaltungsverband mindestens für jeden der in den Buchstaben a bis f genannten Aufgabenbereiche eine entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Dabei sind in der Rechnungslegung die Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den nach den Aufgaben geführten Konten zugeordnet worden sind, zu berücksichtigen.

- 6.5 Der Gewässerunterhaltungsverband stellt erstmalig 2020 bis zum 15. August eines jeden Wirtschaftsjahres den Entwurf eines Wirtschaftsplans mit Investitions-, Personal-, Erfolgs- und Vermögensplan für das kommende Wirtschaftsjahr sowie eine Mittelfristplanung für die kommenden drei Wirtschaftsjahre auf. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans ist nur für den Erfolgsplan eine Spartenrechnung für die jeweiligen Aufgaben durchzuführen. Für alle Aufgabenbereiche des Gewässerunterhaltungsverbandes sind der Rechtsaufsichtsbehörde für die jeweiligen Aufgaben entsprechende Investitionspläne vorzulegen.

Grundlage für den Entwurf des Wirtschaftsplans ist der Gewässerunterhaltungsplan. Auf die Bestimmungen in Nr. 9 wird verwiesen.

- 6.6 Der Wirtschaftsplan ist ab dem Wirtschaftsjahr 2021 unverzüglich zu ändern, wenn
- a. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtert und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Verbandes beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt,
 - b. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landes, der Mitgliedsgemeinden oder höhere Kredite erforderlich werden,
 - c. im Vermögensplan weitere wesentliche finanzielle Verpflichtungen vorgesehen sind oder
 - d. eine Vermehrung oder Hebung der im Personalplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird.
- 6.7 Dem Wirtschaftsplan ist ein Auszug aus dem Personalplan des Verbandes beizufügen. Der Personalplan hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer nach Tätigkeit und Entgeltgruppen auszuweisen und ist darüber hinaus den Regelungen in Nr. 9.2 gegenüber zu stellen.
- 6.8 Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist analog der Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. Eine weitere Untergliederung nach den jeweiligen Aufgaben ist zu beachten. Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie erheblich von den Vorjahreszahlen abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres gegenüberzustellen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Vorstand die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen hat die Verbandsversammlung zu beschließen, soweit sich nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht. An die Stelle

der Verbandsversammlung tritt bei Dringlichkeit der Verbandsvorsteher. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- 6.9 Im Vermögensplan müssen mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten sein. Auf der Einnahmenseite des Vermögensplans sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Die Ausgaben sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern.
- 6.10 Der Gewässerunterhaltungsverband hat seiner Wirtschaftsführung eine dreijährige Mittelfristplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Wirtschaftsjahr. Als Grundlage für die Mittelfristplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen. Der Mittelfristplan besteht aus:
- a. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert und
 - b. einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Gewässerunterhaltungsverbandes.
- 6.11 In das der Mittelfristplanung zu Grunde zu legende aufgabenbezogene Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können nach Abschnitten zusammengefasst werden. Die Mittelfristplanung und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben. In der Mittelfristplanung sollen in den einzelnen Jahren in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.
- 6.12 Der Gewässerunterhaltungsverband legt den Entwurf des Wirtschaftsplans für das Folgejahr bis zum 15. August des laufenden Jahres der Rechtsaufsichtsbehörde vor. Auf Basis der Anmerkungen der Rechtsaufsichtsbehörde wird dieser vom Gewässerunterhaltungsverband überarbeitet und spätestens bis zum 30. November eines jeden Wirtschaftsjahres der Verbandsversammlung zur Zustimmung vorgelegt. Zur Prüfung des Entwurfs des Wirtschaftsplans kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen sowie die Zustimmung mit Auflagen erteilen.
- 6.13 Abweichend von Nr. 6.12 ist für das Wirtschaftsjahr 2020 der Entwurf des Wirtschaftsplans spätestens vier Monate nach Bekanntmachung der Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde zu übergeben. Auf die Mittelfristplanung kann dabei verzichtet werden. Diese lässt dem Gewässerunterhaltungsverband binnen eines Monats ihre Anmerkungen zukommen. Auf dieser Basis wird der Wirtschaftsplan vom Gewässerunterhaltungsverband überarbeitet und der Verbandsversammlung zur Zustimmung vorgelegt. Zur Prüfung des Entwurfs des Wirtschaftsplans kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen sowie ihre Zustimmung mit Auflagen erteilen.

7 Aufstellung, Prüfung des Jahresabschlusses und der Verwendung

Im Rahmen des Zuweisungsverfahrens trägt die Rechtsaufsicht Gewähr für die Einhaltung der nachstehenden Regelungen gegenüber den Zuweisungsempfängern. Sie gelten zudem auf Basis des §4 Abs. 3 der Mustersatzung der Gewässerunterhaltungsverbände (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25 vom 24.06.2019, S. 1001) unmittelbar.

- 7.1 Der Vorstand des Gewässerunterhaltungsverbandes hat in den ersten drei Monaten eines Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie den Lagebericht über das vergangene Wirtschaftsjahr aufzustellen. Die einzelnen Bestimmungen in den Nrn. 6, 8 und 9 sind dabei zu berücksichtigen. Der Jahresabschluss ist erstmals in 2021 für das Wirtschaftsjahr 2020 aufzustellen. Für das Rumpfwirtschaftsjahr 2019 kann der Jahresabschluss vereinfacht über eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erfolgen.
- 7.2 Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 289 Handelsgesetzbuch aufzustellen. Weiterhin ist im Rahmen des Jahresabschlusses auch über den Umsetzungsstand der im jeweiligen Berichtsjahr geplanten Maßnahmen durch Aktualisierung der jeweiligen Investitions- und Gewässerunterhaltungspläne zu berichten.
- 7.3 Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts. Dabei werden auch
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - b. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetragsgeprüft. Der Lagebericht ist auch darauf zu prüfen, ob alle gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach Nr. 6.4. Dabei ist neben dem Vorhandensein getrennter Konten auch zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Der Abschlussprüfer hat darüber gesondert zu berichten. Ein Hinweis im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss ob die Vorgaben eingehalten wurden, muss nicht gesondert erfolgen.

- 7.4 Der Jahresabschluss des Gewässerunterhaltungsverbandes soll spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres geprüft sein. Die Abschlussprüfung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Die Kosten trägt der jeweilige Verband. Die Kosten sind entsprechend der Aufwendungen nach Nr. 6.4 aufgabenbezogen auf Basis des Jahresabschlusses aufzuteilen und werden entsprechend ihres Anteils aus den Zuweisungen des Landes und durch Umlage der Gemeinden finanziert. Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt durch die Verbandsversammlung, soweit die Satzung kein anderes Verbandsorgan hierzu bestimmt. Eine erneute Bestellung desselben Abschlussprüfers ist zulässig, ist aber auf fünf Wirtschaftsjahre hintereinander begrenzt.

- 7.5 Der geprüfte Jahresabschluss ist unter Einbeziehung des Prüfberichtes zur Rechnungsprüfung bis zum 30. Juni des Folgejahres bei der Rechtsaufsichtsbehörde zur Durchsicht einzureichen. Sie überprüft stichprobenartig den Jahresabschluss sowie den zweckentsprechenden Mitteleinsatz und teilt dem Verbandsvorsteher das Ergebnis der Durchsicht bis zum 31. August des Folgejahres mit. Hierzu kann sie die Vorlage weiterer Unterlagen vom Gewässerunterhaltungsverband abfordern.
- 7.6 Der Verbandsvorsteher hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers und dem Bericht der Rechtsaufsichtsbehörde der Verbandsversammlung bis zum 30. November des Folgejahres zur Zustimmung vorzulegen.
- 7.7 Die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, weitere Vorgaben für die Prüfung des Jahresabschlusses zu erlassen.

8 Rücklagen / Rückzahlungen / Kreditaufnahmen

- 8.1 Für unvorhergesehene Mehrausgaben in Folge von Extremereignissen (z. B. Hochwasser, Starkregen, Sturm) bzw. zur Umsetzung von Anordnungen nach § 74 ThürWG i. V. m. § 100 WHG bildet der Gewässerunterhaltungsverband eine Sonderrücklage aus den Zuweisungen des Landes oder sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Überschüssen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Die Sonderrücklage kann ab 2020 gebildet werden, zwingend ist diese ab 2021 zu bilden. Die Höhe der Sonderrücklage beträgt je Verband vierzig vom Hundert der jährlichen Zuweisung. Bis zum vollständigen Erstaufbau der Sonderrücklage sind in 2021 und 2022 jährlich mindestens fünf vom Hundert und ab 2023 jährlich mindestens zehn vom Hundert der Zuweisung des TMUEN oder die nicht verausgabten Zuweisungen in diese Rücklage zu überführen. Die Sonderrücklage darf nur für aus Extremereignissen resultierenden, unvorhergesehenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und für Maßnahmen der Gefahrenabwehr an den im Verbandsgebiet liegenden Gewässern zweiter Ordnung eingesetzt werden. Die Sonderrücklage ist im Jahresabschluss separat auszuweisen. Der Zugriff auf die Sonderrücklage bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Nach einem erfolgten Zugriff ist die Sonderrücklage wieder aufzubauen. Sofern andere Zuwendungen für die Beseitigung von Gefahren oder Extremereignissen von anderer Stelle gewährt werden, sind diese Mittel vorrangig zu verwenden.
- 8.2 Um überjährige investive Schwankungen für die Ausgaben zur Gewässerunterhaltung auszugleichen, kann der Gewässerunterhaltungsverband eine allgemeine Gewässerunterhaltungsrücklage bilden. Die allgemeine Gewässerunterhaltungsrücklage einschließlich der daraus erwachsenden Zinseinnahmen darf maximal fünfundzwanzig vom Hundert der jährlichen Zuweisung an den Verband betragen. Die allgemeine Gewässerunterhaltungsrücklage ist im Jahresabschluss separat auszuweisen. Die allgemeine Gewässerunterhaltungsrücklage darf nur für die Kosten nach Nr. 4.1 eingesetzt werden. Ergänzend dürfen auch Kosten nach Nr. 6.4 Buchstaben c und e im laufenden Wirtschaftsjahr zwischenfinanziert werden.
- 8.3 Weitere Rücklagen dürfen nicht gebildet werden. Die aus den Rücklagen nach Nrn. 8.1 und 8.2 entstehenden Zinseinnahmen sind diesen gutzuschreiben und werden nicht auf die maximal zulässige Höhe angerechnet. Alle Rücklagen des Verbandes sind sicher anzulegen. Der Abschluss von Spekulationsgeschäften ist verboten.

8.4 Werden höhere Rücklagen als nach Nrn. 8.1 und 8.2 zulässig gebildet, sind die darüber hinausgehenden Beträge dem Zuweisungsgeber zu erstatten.

8.5 Der Gewässerunterhaltungsverband dürfen Kredite für Investitionen und unterjährige Kassenkredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Höhe der geplanten Kreditaufnahme ist im Wirtschaftsplan zu auszuweisen und zu begründen. Mit der Genehmigung des Wirtschaftsplans durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt auch die Genehmigung der Kreditaufnahmen. Die Kreditaufnahmen sind im Jahresabschluss spartenbezogen auszuweisen.

9 Ergänzende Vorgaben der Rechtsaufsichtsbehörde

9.1 Allgemeine Bestimmungen

- a. Der Gewässerunterhaltungsverband nutzt eine von der Rechtsaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zur Erfassung der in ihrer Unterhaltungspflicht stehenden Anlagen und Gewässer sowie zur Aufstellung des Gewässerunterhaltungsplans. Sofern von der Rechtsaufsichtsbehörde gefordert, übermitteln sie die erforderlichen Daten an diese in digitaler Form.
- b. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, Dritte mit einer unabhängigen Prüfung der Aufgabenwahrnehmung und Abrechnung der Kosten des Gewässerunterhaltungsverbandes zu beauftragen. Den genauen Inhalt und Umfang der Prüfung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Der Gewässerunterhaltungsverband ist spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn über die Prüfung sowie über deren Inhalt und Umfang zu informieren. Er hat dem Prüfer alle zur Ausführung seines Prüfauftrages erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen. Der Prüfer erstellt einen Prüfbericht und übermittelt diesen dem Gewässerunterhaltungsverband und der Rechtsaufsichtsbehörde. Sofern Feststellungen getroffen werden, findet ein Abschlussgespräch statt.
- c. Sofern vom Gewässerunterhaltungsverband die zugewiesenen Mittel zweckwidrig verwendet werden, finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes Anwendung. Für die beim Gewässerunterhaltungsverband entstehenden Defizite gilt § 28 Abs. 1 WVG entsprechend.
- d. Sofern vom Gewässerunterhaltungsverband weitere nach WVG mögliche Aufgaben übernommen werden sollen, bedürfen diese der vorherigen Satzungsregelung mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 WVG.
- e. Sofern vom Gewässerunterhaltungsverband Aufgaben der Gewässerunterhaltung übernommen werden, die über den für die Erfüllung der Gewässerunterhaltung erforderlichen Bedarf hinausgehen, sind diese durch Erschwernisbeiträge abzurechnen.
- f. Mit Ausnahme von selbst genutzten Betriebsstätten ist die Übertragung auf oder der Erwerb von Liegenschaften oder wasserwirtschaftlichen Anlagen durch den Gewässerunterhaltungsverband grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit im Rahmen von gewässerbezogenen Investitionsmaßnahmen Liegenschaften oder wasserwirtschaftliche Anlagen erworben werden müssen, sind diese in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde zu überführen, in deren Gemarkung

die Investitionsmaßnahmen liegen. Sofern hiervon im begründeten Einzelfall abgewichen werden soll, bedarf es der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

- g. Die durch den Gewässerunterhaltungsverband zu unterhaltenden wasserwirtschaftlichen Anlagen verbleiben im bisherigen Eigentum, soweit kein Eigentumswechsel nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz erfolgt.
- h. Die Kosten nach Nr. 4.1 für Mitgliedsbeiträge für einem Dachverband, der die Interessen der Gewässerunterhaltungsverbände im Sinne einer landesweiten Koordinierung und Selbstverwaltung in Thüringen vertritt, gelten als angemessen, sofern diese je Gewässerunterhaltungsverband 10.000 € pro Jahr nicht überschreiten.

9.2 Personal

- a. Über das erforderliche Personal und dessen Qualifikation entscheidet grundsätzlich der Gewässerunterhaltungsverband. Der Geschäftsführer und der Verbandsingenieur des Gewässerunterhaltungsverbandes müssen über technischen oder kaufmännischen Sachverstand bzw. entsprechende langjährige Erfahrungen in der Gewässerunterhaltung oder Wasserwirtschaft verfügen. Abweichungen in der Qualifikation des Geschäftsführers können von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn anderweitige Qualifikationen zur Führung der Geschäfte nachgewiesen werden können. Die Qualifikation dieser Mitarbeiter ist der Rechtsaufsichtsbehörde im Personalplan nach Nr. 6.7 nachzuweisen. Für den Fall, dass Geschäftsführer und Verbandsingenieur mit anderen Qualifikationen beschäftigt werden, sind die hierfür entstehenden Personalkosten nicht zuweisungsfähig.
- b. Über die Höhe der Personalkosten entscheidet der Gewässerunterhaltungsverband. Die für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung anfallenden Personalkosten werden angemessen in den Zuweisungen berücksichtigt. Als angemessen gelten Personalkosten in einer Höhe, die vergleichbar den Bestimmungen des TVöD in der jeweils geltenden Fassung ermittelt und gezahlt werden. Dabei ist die Größe des Verbandes zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist bei Eingruppierungen betragsmäßig von den in der nachfolgenden Tabelle 3 dargestellten Entgeltgruppen auszugehen:

Position	vergleichbare Entgeltgruppen
Geschäftsführer	E 12 bis E 13
Verbandsingenieur (bei Stellvertretung Geschäftsführung)	E 9 bis E 11 (E 11 bis E 12)
Rechnungswesen	E 9 bis E 11
Verbandsmeister	E 7 bis E 8
Allgemeine Verwaltung / Assistenz	E 5 bis E 6
Flussarbeiter (Vorarbeiter)	E 4 bis E 5 (E 5 + Zulage)

Tabelle 3: Eingruppierungen der Mitarbeiter des Gewässerunterhaltungsverbandes

Die Zahlung höherer als der so ermittelten Entgelte ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde und ist zu begründen. Dies gilt beispielsweise bei der Übernahme von Personal, welches bisher mit den Aufgaben der Gewäs-

serunterhaltung beauftragt war. Höhergruppierungen, die seit In- Kraft- Treten des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserwirtschaftsrechtes vorgenommen wurden, begründen i. d. R. keine höheren Entgeltzahlungen. Bei Erhalt der bisherigen Entgeltgruppe soll im Sinne einer Besitzstandswahrung die bereits erreichte Stufe berücksichtigt werden.

- c. Sofern eigene Aufgaben oder Teile von eigenen Aufgaben des Gewässerunterhaltungsverbandes nach Nr. 6.4 auf einen im Verbandsgebiet tätigen wasserwirtschaftlichen Verband oder eine wasserwirtschaftliche Vereinigung, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar in öffentlicher Hand befinden, gegen Ersatz der mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Kosten übertragen werden, gelten die Bestimmungen in Nr. 9.2 Buchst. a und b entsprechend. Die damit verbundenen Kosten dürfen die Kosten bei eigener Wahrnehmung durch den Verband nicht überschreiten.
- d. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen des Verbandsvorstehers, seines Stellvertreters, der anderen Mitglieder des Vorstands sowie der Schaubeauftragten regelt der Gewässerunterhaltungsverband durch Beschluss der Verbandsversammlung. Sie gelten als angemessen, sofern diese nicht die Grenzen in Tabelle 4 überschreiten:

Position	Aufwandsentschädigung	
	Verbände < 800 km ² Größe	Verbände > 800 km ² Größe
Verbandsvorsteher	3.600,00 € pro Jahr	4.500,00 € pro Jahr
Stellvertreter des Verbandsvorstehers	600,00 € pro Jahr	840,00 € pro Jahr
jedes weitere Vorstandsmitglied	50,00 € je Sitzung	50,00 € je Sitzung
Schaubeauftragte	50,00 € Tagessatz	50,00 € Tagessatz

Tabelle 4: Aufwandsentschädigungen für Verbandsvorsteher, seinen Stellvertreter, weitere Vorstandsmitglieder sowie Schaubeauftragte

Als angemessen gelten zudem die für die Wahrnehmung der Aufgaben anfallenden Fahrtkosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Mitglieder des Gewässerunterhaltungsverbandes kann für die Teilnahme an der Verbandsversammlung ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von maximal 50,00 Euro je Mitglied und Sitzung als angemessen gelten. Damit sind alle Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) abgegolten.

9.3 Gewässerunterhaltungsplan

- a. Der Gewässerunterhaltungsplan bezieht sich auf das jeweilige Wirtschaftsjahr. Er beinhaltet die Art und Weise der Ausführung der geplanten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und die zu erwartenden Kosten. Hierfür sind insbesondere folgende Angaben zu machen: Verortung der Maßnahme (Gewässerabschnitt, bei Anlagenbezug Bezeichnung der Anlage, betroffene Gemeinde), Art der Maßnahme (Maßnahmenkategorie, Art der Durchführung, Priorität), Grundlegenden Daten zur Berechnung der zu erwartenden Kosten (Uferseite, Häufigkeit,

Länge der Maßnahme bzw. bei Anlagenbezug Anzahl, Häufigkeit der Durchführung, eigene Erledigung oder Vergabe, bei eigener Erledigung Aufwand in Stunden und die daraus resultierenden Personalkosten, ggf. anfallende Kosten z. B. für Gerätemieten) und Angaben zu Randbedingungen (zulässiges Zeitfenster, rechtliche Anforderungen). Die Inhalte des Gewässerunterhaltungsplans ergeben sich aus dem Gewässerunterhaltungsplan-Muster in Anlage 2. Dieses ist anzuwenden, bis die Rechtsaufsichtsbehörde eine entsprechende Software verbindlich vorgibt. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Abweichungen vom Muster bestimmen.

- b. Der Gewässerunterhaltungsplan ist im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden zu erstellen. Den örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und das Abwägungsergebnis sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- c. Jeder Gewässerunterhaltungsverband stellt einen Gewässerunterhaltungsplan für das Folgejahr im Entwurf bis zum 15. August des laufenden Jahres auf und stimmt diesen im Vorfeld mit der Rechtsaufsichtsbehörde ab. Den auf der Basis der Anmerkungen der Rechtsaufsichtsbehörde überarbeiteten Gewässerunterhaltungsplan legt der Gewässerunterhaltungsverband bis zum 30. November des laufenden Jahres nach Zustimmung der Verbandsversammlung der Rechtsaufsichtsbehörde zusammen mit dem Wirtschaftsplan vor. Auf die Bestimmungen in § 31 Abs. 8 ThürWG wird verwiesen.
- d. Die Umsetzung der im Gewässerunterhaltungsplan aufgeführten Maßnahmen ist bindend für den Gewässerunterhaltungsverband. Der Vorstand wacht über die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen und die Einhaltung des Finanzbudgets. Sofern unvorhergesehene Mehrausgaben in Folge von Extremereignissen eintreten, gelten die Regelungen in Nr. 8.1.
- e. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen und die Zustimmung zum Gewässerunterhaltungsplan mit Auflagen erteilen.

B.II. Zuwendungen an die Gewässerunterhaltungsverbände für die Jahre 2019, 2020 und 2021

1 Zuwendungsempfänger und Zuwendungszweck

- 1.1 Zuwendungsempfänger sind die nach dem ThürGewUVG gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände.
- 1.2 Die Zuwendungen dienen dem Aufbau der Gewässerunterhaltungsverbände, insbesondere der Erstausrüstung, der Bestandsaufnahme, der Defizitbeseitigung der Unterhaltung der im jeweiligen Verbandsgebiet liegenden Gewässer zweiter Ordnung und der Vorbereitung auf die Übernahme der Gewässerunterhaltungspflicht ab dem 01.01.2020. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Zuwendungen sind entsprechend der Aufteilung nach B.I Nr. 6.4 den jeweiligen Sparten zuzuordnen.
- 1.3 Angemessene Ausgaben, die nach Beschlussfassung des ThürWG und vor Verbandsgründung im Rahmen der Gründungsaktivitäten getätigt wurden, können aus den Zuwendungen nach Anlage 3 erstattet werden.
- 1.4 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

2 Zuwendungsgeber

- 2.1 Zuwendungsgeber ist das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN). Beauftragter des Zuwendungsgebers ist die Thüringer Aufbaubank (TAB), Gorkistraße 9, 99084 Erfurt. Die TAB handelt dabei Namens und im Auftrag des Zuwendungsgebers und auf dessen Weisung.

3 Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss ohne Selbstbeteiligung (Vollfinanzierung) im Rahmen einer Projektförderung und auf Antrag der nach dem ThürGewUVG gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände gewährt. Voraussetzung für die Zuwendung ist eine von der Verbandsversammlung bestätigte Verbandssatzung und die Berufung der Verbandsorgane. Die gewährten Zuwendungen sind bis zum 31.12.2021 zweckentsprechend zu verwenden.
- 3.2 Die Zuwendungen werden gewährt für die Finanzierung von
 - a. Personalausgaben für den Aufbau eigenen Personals des Gewässerunterhaltungsverbandes,
 - b. Ausgaben der Betriebsführung bei Übertragung eigener Aufgaben oder Teilen von eigenen Aufgaben auf einen im Verbandsgebiet tätigen wasserwirtschaftlichen Verband oder einer wasserwirtschaftlichen Vereinigung, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar in öffentlicher Hand befinden,

- c. Ausgaben für die Ersteinrichtung, insbesondere Büroeinrichtung und -material, Elektronik, Software, Ausgaben im Rahmen der Gründungsaktivitäten nach Beschlussfassung des ThürWG und der Öffentlichkeitsarbeit, Ausrüstungen und Gerätschaften, Fahrzeuge, Fort- und Weiterbildungskosten, Betriebsmittel, Versicherungen, Beiträge, Reparaturen, Instandsetzungsarbeiten und Mieten,
- d. Ausgaben für die Erstellung der Bestandsaufnahme und Erstbegehung der Gewässer,
- e. Ausgaben für die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen nach den Anforderungen der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Abschnitt B.I. Nr. 9.3,
- f. Ausgaben für die Beseitigung von Defiziten in der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und
- g. nachrangig für den Aufbau der Sonderrücklage nach Abschnitt B.I. Nr. 8.1.

In den Jahren 2020 und 2021 werden keine Ausgaben nach Buchstaben a. und b. gefördert, da diese in den Zuweisungen nach B.I enthalten sind. Ausgaben nach Buchstabe f sind erst ab 2020 förderfähig.

- 3.3 Die Höhe der maximalen Zuwendung je Gewässerunterhaltungsverband ergibt sich aus Anlage 3. Hierbei erfolgte eine Rundung auf volle Tausend Euro. Auf die Erläuterungen in Anlage 5 wird verwiesen.
- 3.4 Der Gewässerunterhaltungsverband kann 2019 nach dem Beschluss der Verbandsversammlung über die Verbandssatzung und Berufung der Verbandsorgane zur grundsätzlichen Liquiditätssicherung auf Antrag beim Zuwendungsgeber pauschal einen Abschlag abrufen. Die Höhe des Abschlages ergibt sich aus Anlage 3.
- 3.5 Die über den Abschlag nach Nr. 3.4 hinausgehenden Mittel dürfen bis zu zwei Monate vor der geplanten Auszahlung beim Zuwendungsgeber abgerufen werden. Ziffer 8.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO gilt entsprechend.
- 3.6 Sofern gebrauchte Güter übernommen werden, sind diese nach dem Zeitwert zu beschaffen. Ein entsprechendes Gutachten ist auf Anforderung dem Zuwendungsgeber vorzulegen.
- 3.7 Der Verwendungsnachweis ist beim Zuwendungsgeber bis zum 31.03.2022 einzureichen. Nicht verausgabte Mittel werden auf Basis des vom Zuwendungsgeber geprüften Verwendungsnachweises nach den Bestimmungen der §§ 48, 49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz sowie der VV zu § 44 ThürLHO zurückgefordert.
- 3.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die ANBest-GK, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

C. Zuweisungen an Gemeinden im Jahr 2019

(§ 32 Abs. 2 Satz 2 ThürWG)

Die Regelungen in diesem Abschnitt gelten ausschließlich für Zuweisungen an Gemeinden, denen im Kalenderjahr 2019 weiterhin die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 ThürWG obliegt.

1 Zuweisungsempfänger und Zuweisungszweck

- 1.1 Zuweisungsempfänger sind die für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Kalenderjahr 2019 zuständigen Gemeinden gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 ThürWG. Sie erhalten angemessene Finanzaufweisungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 39 WHG in Verbindung mit § 30 ThürWG und den hierzu vom für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium erlassenen weiteren Bestimmungen zur Unterhaltung der in ihrem Gemeindegebiet liegenden Gewässer zweiter Ordnung für das Jahr 2019.

Sofern die Gemeinden die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung auf einen bestehenden kommunalen Gewässerunterhaltungsverband übertragen haben, dient die Zuweisung an die Gemeinde der Finanzierung des bestehenden Gewässerunterhaltungsverbandes entsprechend der jeweiligen Satzung.

2 Zuweisungsgeber

- 2.1 Zuweisungsgeber ist das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN). Beauftragter des Zuweisungsgebers für die Sonderaufweisungen gemäß Nr. 3.3 ist die Thüringer Aufbaubank (TAB), Gorkistraße 9, 99084 Erfurt. Die TAB handelt dabei Namens und im Auftrag des Zuweisungsgebers und auf dessen Weisung.

3 Zuweisungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

- 3.1 Die Zuweisung erfolgt im Jahr 2019 durch den Zuweisungsgeber. Die Auszahlung der Zuweisung erfolgt nach Erlangen der Bestandskraft des Zuweisungsbescheides als Einmalzahlung. Mit den Zuweisungen können bereits im Jahr 2019 im jeweiligen Gemeindegebiet getätigte Ausgaben zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung finanziert werden. Ein Nachweis der Verwendung entfällt.
- 3.2 Die Höhe der für die jeweilige Gemeinde angemessenen Zuweisung ist in Anlage 4 aufgeschlüsselt. Darüber hinaus erhalten alle Gemeinden, die keine Ausgaben oder weniger als 2.500 € im Mittelwert der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Jahre 2014 bis 2016 verausgabt haben, eine Mindestaufweisung von 2.500 €. Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden werden die Höhen der Zuweisungen der Einzelgemeinden addiert. Auf die Erläuterungen in Anlage 5 wird verwiesen.
- 3.3 Sofern durch Extremereignisse oder behördliche Anordnungen im Jahr 2019 zwingend außergewöhnliche Ausgaben erforderlich sind, kann der Zuweisungsgeber auf Antrag im Einzelfall dar-

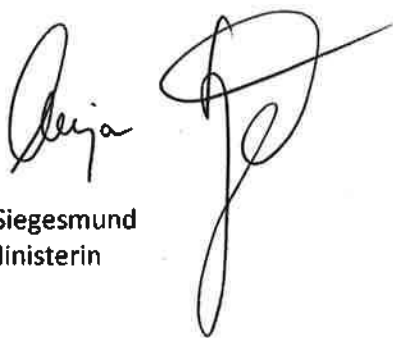
über hinausgehende, angemessene Finanzausweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung leisten, sofern keine anderen Zuwendungs- oder Zuweisungsquellen (z. B. Aufbauhilfe) zur Verfügung stehen. Der Antragsteller hat in diesem Fall nachzuweisen, dass die zusätzlichen Ausgaben unabweisbar und unverschiebbar sind sowie die bisherigen Zuweisungen vollständig aufgebraucht und zweckentsprechend verwendet wurden. Sofern nach Erstattung der Sonderzuweisungen andere Finanzierungsquellen hinzutreten, sind die Sonderzuweisungen vorrangig zu verwenden oder in entsprechender Höhe dem Zuweisungsgeber zurück zu erstatten. Sofern Sonderzuweisungen gezahlt werden, ist ein Verwendungsnachweis nach § 44 ThürLHO zu führen.

D. Gültigkeit

Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz über den Bedarf und die Verteilung angemessener Zuweisungen für die Gewässerunterhaltung nach § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Thüringer Wassergesetz sowie über die Ausreichung der Mittel nach § 6 Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und zum 31.12.2024 außer Kraft. Die Regelungen in § 32 Abs. 1 ThürWG bleiben davon unberührt. Die Zuweisung ab dem 01.01.2025 wird im Ergebnis der Evaluierung nach § 31 Abs. 6 durch eine gesonderte Verwaltungsvorschrift geregelt.

Erfurt, den 26.8.2019

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz



Anja Siegesmund
Die Ministerin



Siegel

Es folgen Anlagen

Anlagenverzeichnis (nichtamtlich)

Anlage 1	Verbandsbezogene Zuweisung in den Jahren 2020 bis 2024 nach Abschnitt B.I. Nr. 4.6
Anlage 2	Muster-Gewässerunterhaltungsplan nach Abschnitt B.I. Nr. 9.3
Anlage 3	Verbandsbezogene Zuwendung sowie Abschlag für 2019 nach Abschnitt B.II.
Anlage 4	Höhe der angemessenen Finanzzuweisung für 2019 nach Abschnitt C
Anlage 5	Erläuterungen zu ausgewählten Abschnitten

Anlage 1: Verbandsbezogene Zuweisung in den Jahren 2020 bis 2024 nach Abschnitt B.I Nr. 4.6

lfd. Nr	Verbandsname	2020	2021	2022	2023	2024
1	Helme/Ohne/Wipper	1.056.600,00 €	1.089.700,00 €	1.123.800,00 €	1.159.000,00 €	1.195.300,00 €
2	Leine/Frieda/Rosoppe	551.800,00 €	571.900,00 €	592.700,00 €	614.200,00 €	636.300,00 €
3	Helbe	593.600,00 €	615.300,00 €	637.700,00 €	660.800,00 €	684.600,00 €
4	Untere Unstrut/Helderbach	834.500,00 €	865.000,00 €	896.500,00 €	928.900,00 €	962.300,00 €
5	Obere Unstrut/Notter	841.200,00 €	863.500,00 €	886.600,00 €	910.300,00 €	934.700,00 €
6	Hörsel/Nesse	1.142.100,00 €	1.183.900,00 €	1.226.900,00 €	1.271.300,00 €	1.317.000,00 €
7	Felda/Ulster/Werra	604.300,00 €	626.400,00 €	649.200,00 €	672.600,00 €	696.800,00 €
8	Hasel/Lauter/Werra	968.900,00 €	999.100,00 €	1.030.300,00 €	1.062.400,00 €	1.095.500,00 €
9	Obere Werra/Schleuse	711.800,00 €	737.800,00 €	764.600,00 €	792.300,00 €	820.800,00 €
10	Steinach/Itz	280.100,00 €	290.300,00 €	300.900,00 €	311.700,00 €	323.000,00 €
11	Gera/Gramme	1.371.600,00 €	1.385.400,00 €	1.399.500,00 €	1.414.100,00 €	1.429.100,00 €
12	Untere Ilm	517.900,00 €	536.800,00 €	556.400,00 €	576.500,00 €	597.200,00 €
13	Gera/Apfelstädt/Obere Ilm	1.042.900,00 €	1.081.100,00 €	1.120.400,00 €	1.160.900,00 €	1.202.700,00 €
14	Untere Saale/Roda	1.349.800,00 €	1.373.500,00 €	1.397.900,00 €	1.423.100,00 €	1.449.000,00 €
15	Loquitz/Saale	513.900,00 €	532.700,00 €	552.100,00 €	572.100,00 €	592.700,00 €
16	Schwarza/Königseer Rinne	341.600,00 €	354.100,00 €	367.000,00 €	380.300,00 €	393.900,00 €
17	Obere Saale/Orla	744.800,00 €	772.100,00 €	800.100,00 €	829.100,00 €	858.900,00 €
18	Weißer Elster/Saarnbach	757.400,00 €	769.000,00 €	780.900,00 €	793.200,00 €	805.900,00 €
19	Weißer Elster/Weida	595.800,00 €	617.600,00 €	640.100,00 €	663.200,00 €	687.100,00 €
20	Pleißer/Schnauder	679.300,00 €	699.600,00 €	720.400,00 €	741.900,00 €	764.100,00 €

Anlage 2: Gewässerunterhaltungsplan-Muster nach Abschnitt B.I Nr. 9.3

Gewässerabschnitt/ Anlage	Stationierung/ Verortung	Entwicklungsziel	Gemeinde	Träger	Maßnahmennummer	Maßnahmenkategorie	Maßnahmenart	Priorität	Sanierung	Uferseite	Häufigkeit	Maß	Eigen/Vergabe	Aufwand h	Aufwand €	zulässiges Zeitfenster	Rechtl. Anforderungen	Hinweise
Schnauder																		
Schnauder 1	0,0 - 2,1	A ₁	HB			Gehölzpflege		C	x	l	a	500 m	V	-	15.000,00 €	II-IV	b,f	gefährdeter Baumbestand
Schnauder 1	0,0 - 2,1		HB			Gewässerbezogene Kontrolle		C			a	1150 m	E	4				
Verrohrung L 36	0,5-0,55		HB			Anlagenbezogene Kontrolle		A			w	1	E	1				
Mühlgraben ...			HB	13														Herr Schmidt
Schnauder 2		B _a	BE			Gehölzpflege		B		l	a	700 m	V	-	4.500,00 €	II-IV	b,f	

Anlage 2: Gewässerunterhaltungsplan-Muster nach Abschnitt B.I Nr. 9.3

Legende Gewässerunterhaltungsplan:

Entwicklungsziel:

Entwicklungsziel

A	Erhaltung des Wasserabflusses und naturnahe Entwicklung
B	Erhöhter Aufwand zur Sicherstellung des Wasserabflusses

zu beachtende Randbedingungen

I	Infrastruktur (Straßen, Schienen, Leitungen)
B	Bebauung (Siedlung, Gewerbe)
S	Schutzgebiete (naturschutzfachliche Kategorisierung z. B. FFH-Gebiete)

Maßnahmenkategorie:

Gewässerbezogene Maßnahmen	
1	Räumen der Sohle
2	Beseitigung lokaler Abflusshindernisse
3	Krauten
4	Böschungsmahd
5	Neubau Sohl- und Uferbefestigung
6	Verfall/Rückbau Sohl- und Uferbefestigung
7	Sanierung Sohl- und Uferbefestigung
8	Neuanlage Gehölzpflanzung
9	Gehölzpflege
10	Rodung Gehölze
11	Bekämpfung von Neophyten
12	Bekämpfung von Schädlingen
13	Belassen/Einbringen naturnaher Strukturelemente
14	Gewässerbezogene Kontrolle
Anlagenbezogene Maßnahmen	
15	Rückbau kleinerer Wanderhindernisse (<0,5 m)
16	Sicherung des Wasserabflusses an wasserwirtschaftlichen Anlagen
17	Rückbau wasserwirtschaftlicher Anlagen im Gewässer
18	Anlagenbezogene Kontrolle
Deichbezogene Maßnahmen	
19	Deichpflege
20	Deichbezogene Kontrolle

Anlage 2: Gewässerunterhaltungsplan-Muster nach Abschnitt B.I Nr. 9.3

Priorität:

A	Prioritär - hohes Schadenpotenzial vorhanden
B	Normal - mittleres Schadenpotenzial vorhanden
C	Nachrangig - niedriges Schadenpotenzial vorhanden

Sanierung:

Definition:	Eine Sanierungsmaßnahme ist eine Maßnahme, die aufgrund eines langjährigen Unterhaltungsdefizits deutlich erhöhte Kosten verursacht.
-------------	--

Uferseite:

r	rechts
l	links
b	beidseitig

Anlage 3: Verbandsbezogene Zuwendung sowie Abschlag für 2019 nach Abschnitt B.II

lfd. Nr.	Verbandname	Anschubfinanzierung Gesamtzuwendung	Abschlagszahlung 2019
1	Helme/Ohne/Wipper	682.000,00 €	341.000,00 €
2	Leine/Frieda/Rosoppe	356.000,00 €	178.000,00 €
3	Helbe	383.000,00 €	191.500,00 €
4	Untere Unstrut/Helderbach	538.000,00 €	269.000,00 €
5	Obere Unstrut/Notter	543.000,00 €	271.500,00 €
6	Hörsel/Nesse	737.000,00 €	368.500,00 €
7	Felda/Ilster/Werra	390.000,00 €	195.000,00 €
8	Hasel/Lauter/Werra	625.000,00 €	312.500,00 €
9	Obere Werra/Schleuse	459.000,00 €	229.500,00 €
10	Steinach/Itz	181.000,00 €	90.500,00 €
11	Gera/Gramme	885.000,00 €	442.500,00 €
12	Untere Ilm	334.000,00 €	167.000,00 €
13	Gera/Apfelstädt/Obere Ilm	673.000,00 €	336.500,00 €
14	Untere Saale/Roda	871.000,00 €	435.500,00 €
15	Loquitz/Saale	332.000,00 €	166.000,00 €
16	Schwarza/Königseer Rinne	220.000,00 €	110.000,00 €
17	Obere Saale/Orla	481.000,00 €	240.500,00 €
18	Weißer Elster/Saarnbach	489.000,00 €	244.500,00 €
19	Weißer Elster/Weida	384.000,00 €	192.000,00 €
20	Pleißer/Schnauder	438.000,00 €	219.000,00 €

Anlage 4: Höhe der angemessenen Finanzzuweisung für 2019 nach Abschnitt C

Gemeinde- schlüssel neu (01.01.2019)	Gemeinde neu (01.01.2019)	Zuweisung 2019
16051000	Erfurt, Stadt	1.548.748,69 €
16052000	Gera, Stadt	588.891,13 €
16053000	Jena, Stadt	944.026,81 €
16054000	Suhl, Stadt	295.018,47 €
16055000	Weimar, Stadt	141.333,33 €
16056000	Eisenach, Stadt	40.974,30 €
16061001	Arenshausen	2.500,00 €
16061002	Asbach-Sickenberg	2.500,00 €
16061003	Berlingerode	2.500,00 €
16061007	Birkenfelde	2.500,00 €
16061012	Bodenrode-Westhausen	2.500,00 €
16061014	Bornhagen	2.500,00 €
16061015	Brehme	2.500,00 €
16061017	Breitenworbis	13.322,08 €
16061018	Büttstedt	3.842,50 €
16061019	Buhla	2.500,00 €
16061021	Burgwalde	2.500,00 €
16061023	Dieterode	2.500,00 €
16061024	Dietzenrode/Vatterode	2.500,00 €
16061026	Ecklingerode	2.500,00 €
16061027	Effelder	2.500,00 €
16061028	Eichstruth	2.500,00 €
16061031	Ferna	2.500,00 €
16061032	Freienhagen	2.500,00 €
16061033	Fretterode	2.500,00 €
16061034	Geisleden	3.152,44 €
16061035	Geismar	8.667,97 €
16061036	Gerbershausen	2.500,00 €
16061037	Gernrode	2.500,00 €
16061039	Glasehausen	2.500,00 €
16061041	Großbartloff	2.500,00 €
16061044	Haynrode	2.500,00 €
16061045	Heilbad Heiligenstadt, Stadt	21.887,40 €
16061047	Heuthen	2.500,00 €
16061048	Hohengandern	2.500,00 €
16061049	Hohes Kreuz	2.500,00 €
16061056	Kella	2.500,00 €
16061057	Kirchgandern	2.500,00 €
16061058	Kirchworbis	2.500,00 €

16061062	Krombach	2.500,00 €
16061063	Küllstedt	2.500,00 €
16061065	Lenterode	2.500,00 €
16061066	Lindewerra	2.500,00 €
16061067	Lutter	2.500,00 €
16061068	Mackenrode	2.500,00 €
16061069	Marth	2.500,00 €
16061074	Niederorschel	30.915,23 €
16061075	Pfaffschwende	2.500,00 €
16061076	Reinholterode	3.629,79 €
16061077	Röhrig	2.500,00 €
16061078	Rohrberg	2.500,00 €
16061082	Rustenfelde	2.500,00 €
16061083	Schachtebich	2.500,00 €
16061084	Schönhagen	2.500,00 €
16061085	Schwobfeld	2.500,00 €
16061086	Sickerode	2.500,00 €
16061089	Steinbach	2.500,00 €
16061091	Steinheuterode	2.500,00 €
16061094	Tastungen	2.500,00 €
16061096	Thalwenden	2.500,00 €
16061097	Uder	8.584,59 €
16061098	Volkerode	2.500,00 €
16061101	Wachstedt	2.500,00 €
16061102	Wahlhausen	2.500,00 €
16061103	Wehnde	2.500,00 €
16061105	Wiesenfeld	2.500,00 €
16061107	Wingerode	2.500,00 €
16061111	Wüstheuterode	2.500,00 €
16061113	Schimberg	19.726,25 €
16061114	Teistungen	2.500,00 €
16061115	Leinefelde-Worbis, Stadt	168.131,17 €
16061116	Am Ohmberg	23.667,33 €
16061117	Sonnenstein	13.294,87 €
16061118	Dingelstädt, Stadt	31.822,57 €
16062005	Ellrich, Stadt	26.305,31 €
16062008	Görsbach	9.104,69 €
16062009	Großlohra	2.500,00 €
16062024	Kehmstedt	7.150,76 €
16062026	Kleinfurra	2.500,00 €
16062033	Lipprechterode	2.500,00 €
16062037	Niedergebra	2.500,00 €
16062041	Nordhausen, Stadt	202.358,05 €
16062049	Sollstedt	22.442,32 €

16062054	Urbach	22.161,77 €
16062062	Hohenstein	26.827,54 €
16062063	Werther	17.385,06 €
16062064	Heringen/Helme, Stadt	36.089,11 €
16062065	Harztor	36.549,49 €
16062066	Bleicherode, Stadt	57.381,48 €
16063003	Bad Salzungen, Stadt	65.940,81 €
16063004	Barchfeld-Immelborn	3.029,48 €
16063006	Berka v. d. Hainich	11.763,17 €
16063008	Bischofroda	2.500,00 €
16063011	Buttlar	2.500,00 €
16063013	Creuzburg, Stadt	2.500,00 €
16063015	Dernbach	18.732,45 €
16063019	Ebenshausen	2.500,00 €
16063023	Empfertshausen	2.654,59 €
16063028	Frankenroda	2.500,00 €
16063032	Geisa, Stadt	2.500,00 €
16063033	Gerstengrund	2.500,00 €
16063037	Hallungen	2.500,00 €
16063046	Krauthausen	9.758,36 €
16063049	Lauterbach	2.500,00 €
16063051	Leimbach	4.709,58 €
16063055	Mihla	3.138,31 €
16063058	Nazza	2.500,00 €
16063062	Oechsen	2.500,00 €
16063066	Ruhla, Stadt	7.537,31 €
16063068	Schleid	2.500,00 €
16063071	Seebach	2.500,00 €
16063076	Treffurt, Stadt	5.000,00 €
16063078	Untereibach	11.081,95 €
16063082	Vacha, Stadt	2.500,00 €
16063084	Weilar	2.500,00 €
16063086	Wiesenthal	2.500,00 €
16063092	Wutha-Farnroda	22.581,89 €
16063094	Moorgrund	2.500,00 €
16063097	Gerstungen	54.795,99 €
16063098	Hörselberg-Hainich	11.661,41 €
16063099	Bad Liebenstein, Stadt	6.665,28 €
16063101	Krayenberggemeinde	3.307,91 €
16063103	Werra-Suhl-Tal, Stadt	11.626,58 €
16064003	Bad Langensalza, Stadt	61.855,76 €
16064004	Bad Tennstedt, Stadt	12.470,90 €
16064005	Ballhausen	6.715,10 €
16064007	Blankenburg	2.500,00 €

16064008	Bothenheilingen	2.500,00 €
16064009	Bruchstedt	2.500,00 €
16064014	Dünwald	2.500,00 €
16064019	Großvargula	2.500,00 €
16064021	Haussömmern	2.500,00 €
16064022	Herbsleben	2.500,00 €
16064027	Hornsömmern	2.500,00 €
16064029	Issersheilingen	2.500,00 €
16064032	Kammerforst	2.500,00 €
16064033	Kirchheilingen	4.025,88 €
16064035	Kleinwelsbach	2.500,00 €
16064037	Körner	17.887,15 €
16064038	Kutzleben	2.500,00 €
16064043	Marolterode	2.500,00 €
16064045	Mittelsömmern	2.500,00 €
16064046	Mühlhausen/Thüringen, Stadt	305.561,61 €
16064048	Neunheilingen	2.500,00 €
16064052	Obermehler	6.261,77 €
16064053	Oppershausen	2.500,00 €
16064055	Rodeberg	2.500,00 €
16064057	Schlotheim, Stadt	24.169,77 €
16064058	Schönstedt	2.500,00 €
16064061	Sundhausen	2.500,00 €
16064062	Tottleben	2.500,00 €
16064064	Urleben	2.500,00 €
16064071	Unstruttal	2.500,00 €
16064072	Menteroda	7.139,45 €
16064073	Anrode	2.500,00 €
16064074	Südeichsfeld	2.500,00 €
16064075	Vogtel	6.405,23 €
16064076	Unstrut-Hainich	48.665,12 €
16065001	Abtsbessingen	2.500,00 €
16065003	Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Stadt	130.957,87 €
16065005	Bellstedt	2.500,00 €
16065008	Borxleben	4.834,31 €
16065012	Clingen, Stadt	2.500,00 €
16065014	Ebeleben, Stadt	2.500,00 €
16065016	Etzleben	2.500,00 €
16065018	Freienbessingen	2.500,00 €
16065019	Gehofen	2.500,00 €
16065023	Greußen, Stadt	4.549,17 €
16065032	Helbedündorf	2.500,00 €
16065038	Holzsußra	2.500,00 €
16065042	Kalbsrieth	9.017,42 €

16065046	Mönchpfiffel-Nikolausrieth	7.093,87 €
16065048	Niederbösa	2.500,00 €
16065051	Oberbösa	2.500,00 €
16065052	Oberheldrungen	12.345,82 €
16065056	Reinsdorf	10.910,93 €
16065058	Rockstedt	2.500,00 €
16065067	Sondershausen, Stadt	139.595,99 €
16065072	Thüringenhausen	2.500,00 €
16065074	Topfstedt	2.500,00 €
16065075	Trebra	2.500,00 €
16065077	Wasserthaleben	2.500,00 €
16065079	Westgreußen	2.500,00 €
16065082	Wolferschwenda	2.500,00 €
16065084	Großenehrich, Stadt	2.500,00 €
16065085	Kyffhäuserland	2.686,39 €
16065086	Artern, Stadt	70.944,39 €
16065087	Roßleben-Wiehe, Stadt	10.000,00 €
16065088	An der Schmücke, Stadt	16.028,93 €
16066005	Belrieth	2.500,00 €
16066012	Birx	2.500,00 €
16066013	Breitungen/Werra	52.086,28 €
16066015	Christes	2.500,00 €
16066016	Dillstädt	2.500,00 €
16066017	Einhausen	2.500,00 €
16066018	Ellingshausen	2.500,00 €
16066019	Erbenhausen	2.500,00 €
16066022	Fambach	2.500,00 €
16066023	Floh-Seligenthal	19.269,74 €
16066024	Frankenheim/Rhön	2.500,00 €
16066025	Friedelshausen	2.500,00 €
16066038	Kühndorf	2.500,00 €
16066039	Leutersdorf	2.500,00 €
16066041	Mehmels	2.500,00 €
16066042	Meiningen, Stadt	42.692,89 €
16066045	Neubrunn	2.500,00 €
16066047	Oberhof, Stadt	2.500,00 €
16066049	Obermaßfeld-Grimmenthal	2.500,00 €
16066052	Oberweid	2.500,00 €
16066056	Rippershausen	2.500,00 €
16066057	Ritschenhausen	2.500,00 €
16066058	Rohr	2.500,00 €
16066059	Rosa	2.500,00 €
16066061	Roßdorf	2.500,00 €
16066063	Schmalkalden, Kurort, Stadt	21.918,49 €

16066064	Schwallungen	3.035,49 €
16066065	Schwarza	2.935,14 €
16066069	Steinbach-Hallenberg, Kurort, Stadt	17.500,00 €
16066071	Stepfershausen	2.500,00 €
16066073	Sülzfeld	2.500,00 €
16066074	Brotterode-Trusetal, Stadt	9.936,79 €
16066076	Untermaßfeld	3.188,13 €
16066079	Utendorf	2.500,00 €
16066081	Vachdorf	2.500,00 €
16066086	Wasungen, Stadt	15.253,88 €
16066092	Zella-Mehlis, Stadt	44.158,89 €
16066093	Rhönblick	9.042,51 €
16066094	Grabfeld	14.121,49 €
16066095	Kaltennordheim, Stadt	17.539,76 €
16067004	Bienstädt	2.500,00 €
16067009	Dachwig	4.608,53 €
16067011	Döllstädt	2.500,00 €
16067013	Emleben	28.248,65 €
16067016	Eschenbergen	2.500,00 €
16067019	Friedrichroda, Stadt	41.782,73 €
16067022	Friemar	2.500,00 €
16067025	Georgenthal/Thür. Wald	35.572,19 €
16067026	Gierstädt	2.500,00 €
16067029	Gotha, Stadt	82.531,95 €
16067033	Großfahner	2.500,00 €
16067036	Herrenhof	11.492,87 €
16067039	Hohenkirchen	15.590,48 €
16067044	Luisenthal	2.500,00 €
16067047	Molschleben	2.500,00 €
16067052	Nottleben	2.500,00 €
16067053	Ohrdruf, Stadt	44.923,30 €
16067054	Petriroda	3.516,37 €
16067055	Pferdingsleben	2.500,00 €
16067059	Schwabhausen	2.500,00 €
16067063	Sonneborn	10.297,90 €
16067064	Bad Tabarz/Thür. Wald	2.500,00 €
16067065	Tambach-Dietharz/Thür. Wald, Stadt	2.500,00 €
16067067	Tonna	2.500,00 €
16067068	Tröchtelborn	2.500,00 €
16067071	Tüttleben	2.500,00 €
16067072	Waltershausen, Stadt	88.886,30 €
16067082	Zimmernsupra	2.500,00 €
16067083	Leinatal	26.436,75 €
16067087	Nesse-Apfelstädt	8.258,81 €

16067088	Hörsel	10.963,23 €
16067089	Drei Gleichen	30.683,28 €
16067091	Nesselatal	41.081,30 €
16068001	Alperstedt	2.500,00 €
16068002	Andisleben	18.068,05 €
16068005	Büchel	2.500,00 €
16068007	Eckstedt	2.500,00 €
16068009	Elxleben (a. d. Gera)	2.500,00 €
16068013	Gangloffsömmern	2.500,00 €
16068014	Gebesee, Stadt	27.773,41 €
16068015	Griefstedt	2.500,00 €
16068017	Großmölsen	2.500,00 €
16068019	Großneuhausen	2.500,00 €
16068021	Großrudstedt	2.500,00 €
16068022	Günstedt	2.500,00 €
16068025	Haßleben	2.500,00 €
16068026	Henschleben	2.500,00 €
16068032	Kleinmölsen	2.500,00 €
16068033	Kleinneuhausen	2.500,00 €
16068034	Kölleda, Stadt	8.754,35 €
16068036	Markvippach	2.500,00 €
16068037	Nöda	2.500,00 €
16068039	Ollendorf	2.500,00 €
16068041	Ostramondra	2.500,00 €
16068042	Rastenbergr, Stadt	4.684,49 €
16068043	Riethgen	2.500,00 €
16068044	Riethnordhausen	5.020,16 €
16068045	Ringleben (bei Gebesee)	4.104,67 €
16068048	Schloßvippach	17.366,33 €
16068049	Schwerstedt (bei Straußfurt)	2.500,00 €
16068051	Sömmerda, Stadt	107.313,51 €
16068052	Sprötau	2.500,00 €
16068053	Straußfurt	2.500,00 €
16068055	Udestedt	2.500,00 €
16068056	Vogelsberg	2.500,00 €
16068057	Walschleben	16.455,44 €
16068058	Weißensee, Stadt	21.133,39 €
16068059	Werningshausen	2.500,00 €
16068061	Witterda	2.500,00 €
16068062	Wundersleben	2.500,00 €
16068063	Buttstädt, Stadt	27.651,79 €
16068064	Kindelbrück, Stadt	10.000,00 €
16069001	Ahlstädt	2.500,00 €
16069003	Beinerstadt	2.500,00 €

16069004	Bischofrod	2.500,00 €
16069006	Brünn/Thür.	2.500,00 €
16069008	Dingsleben	2.500,00 €
16069009	Ehrenberg	2.500,00 €
16069011	Eichenberg (bei Suhl)	2.500,00 €
16069012	Eisfeld, Stadt	23.742,40 €
16069016	Grimmelshausen	2.500,00 €
16069017	Grub	2.500,00 €
16069021	Henfstädt	2.500,00 €
16069024	Hildburghausen, Stadt	54.924,61 €
16069025	Kloster Veßra	2.500,00 €
16069026	Lengfeld	2.500,00 €
16069028	Marisfeld	2.500,00 €
16069035	Oberstadt	2.500,00 €
16069037	Reurieth	2.500,00 €
16069041	Schlechtsart	2.500,00 €
16069042	Schleusegrund	18.401,25 €
16069043	Schleusingen, Stadt	59.023,98 €
16069044	Schmeheim	5.134,64 €
16069046	Schweickershausen	2.500,00 €
16069047	St. Bernhard	2.500,00 €
16069049	Straufhain	3.720,25 €
16069051	Themar, Stadt	10.585,16 €
16069052	Ummerstadt, Stadt	2.500,00 €
16069053	Veilsdorf	22.637,36 €
16069056	Westhausen (bei Hildburghausen)	2.500,00 €
16069058	Auengrund	2.500,00 €
16069061	Masserberg	2.500,00 €
16069062	Römhild, Stadt	13.595,21 €
16069063	Heldburg, Stadt	9.691,39 €
16070001	Alkersleben	2.500,00 €
16070003	Angelroda	2.500,00 €
16070004	Arnstadt, Stadt	69.045,39 €
16070006	Bösleben-Wüllersleben	2.500,00 €
16070008	Dornheim	2.500,00 €
16070011	Elgersburg	2.500,00 €
16070012	Elleben	2.500,00 €
16070013	Elxleben (am Steiger)	2.500,00 €
16070028	Amt Wachsenburg	6.833,63 €
16070029	Ilmenau, Stadt	132.191,85 €
16070034	Martinroda	2.500,00 €
16070041	Osthausen-Wülfershausen	2.500,00 €
16070043	Plaue, Stadt	5.000,00 €
16070044	Rockhausen	2.500,00 €

16070048	Stadttilm, Stadt	16.133,72 €
16070054	Witzleben	2.500,00 €
16070057	Geratal	16.492,67 €
16070058	Großbreitenbach, Stadt	20.000,00 €
16071001	Apolda, Stadt	31.948,75 €
16071003	Bad Berka, Stadt	17.228,18 €
16071004	Bad Sulza, Stadt	16.711,42 €
16071005	Ballstedt	2.500,00 €
16071006	Bechstedtstraß	2.500,00 €
16071008	Blankenhain, Stadt	100.799,29 €
16071009	Buchfart	2.500,00 €
16071012	Daasdorf a. Berge	2.500,00 €
16071013	Döbritschen	2.500,00 €
16071015	Eberstedt	2.500,00 €
16071017	Ettersburg	2.500,00 €
16071019	Frankendorf	2.500,00 €
16071022	Großheringen	2.500,00 €
16071025	Großschwabhausen	2.500,00 €
16071027	Hammerstedt	2.500,00 €
16071031	Hetschburg	2.500,00 €
16071032	Hohenfelden	2.500,00 €
16071034	Hopfgarten	2.500,00 €
16071036	Isseroda	2.500,00 €
16071037	Kapellendorf	2.500,00 €
16071038	Kiliansroda	2.500,00 €
16071042	Kleinschwabhausen	2.500,00 €
16071043	Klettbach	14.729,41 €
16071046	Kranichfeld, Stadt	2.500,00 €
16071049	Lehnstedt	2.500,00 €
16071053	Magdala, Stadt	3.317,09 €
16071055	Mechelroda	2.500,00 €
16071056	Mellingen	2.500,00 €
16071057	Mönchenholzhausen	2.500,00 €
16071059	Nauendorf	2.500,00 €
16071061	Neumark, Stadt	2.500,00 €
16071064	Niedertrebra	2.500,00 €
16071065	Niederzimmern	2.500,00 €
16071067	Nohra (bei Weimar)	4.924,76 €
16071069	Obertrebra	2.500,00 €
16071071	Oettern	2.500,00 €
16071073	Ottstedt a. Berge	2.500,00 €
16071077	Rannstedt	2.500,00 €
16071079	Rittersdorf	2.500,00 €
16071083	Schmiedehausen	2.500,00 €

16071087	Tonndorf	2.500,00 €
16071088	Troistedt	2.500,00 €
16071089	Umpferstedt	2.500,00 €
16071093	Vollersroda	2.500,00 €
16071095	Wiegendorf	2.500,00 €
16071099	Saaleplatte	5.905,26 €
16071101	Ilmtal-Weinstraße	10.025,27 €
16071102	Am Ettersberg, Stadt	37.843,85 €
16072001	Bachfeld	2.500,00 €
16072006	Goldisthal	2.500,00 €
16072011	Lauscha, Stadt	2.500,00 €
16072013	Neuhaus am Rennweg, Stadt	8.913,87 €
16072015	Schalkau, Stadt	3.253,14 €
16072018	Sonneberg, Stadt	32.190,43 €
16072019	Steinach, Stadt	2.500,00 €
16072023	Frankenblick	11.244,48 €
16072024	Föritzthal	9.235,41 €
16073001	Allendorf	2.500,00 €
16073002	Altenbeuthen	2.500,00 €
16073005	Bad Blankenburg, Stadt	18.432,69 €
16073006	Bechstedt	2.500,00 €
16073013	Cursdorf	2.500,00 €
16073014	Deesbach	2.500,00 €
16073017	Döschnitz	2.500,00 €
16073028	Gräfenthal, Stadt	11.502,41 €
16073035	Hohenwarte	2.500,00 €
16073037	Katzhütte	2.500,00 €
16073038	Kaulsdorf	10.379,52 €
16073046	Lehesten, Stadt	2.500,00 €
16073055	Meura	2.500,00 €
16073067	Probstzella	2.500,00 €
16073074	Rohrbach (bei Saalfeld)	2.500,00 €
16073076	Rudolstadt, Stadt	136.582,41 €
16073077	Saalfeld/Saale, Stadt	107.536,96 €
16073082	Schwarzburg	2.500,00 €
16073084	Sitzendorf	2.500,00 €
16073094	Unterweißbach	2.500,00 €
16073106	Leutenberg, Stadt	26.980,53 €
16073107	Drognitz	3.681,38 €
16073109	Uhlstädt-Kirchhasel	54.977,25 €
16073111	Unterwellenborn	46.988,55 €
16073112	Königsee, Stadt	7.764,13 €
16073113	Schwarzatal, Stadt	7.500,00 €
16074001	Albersdorf	2.500,00 €

16074002	Altenberga	2.500,00 €
16074003	Bad Klosterlausnitz	2.500,00 €
16074004	Bibra	2.500,00 €
16074005	Bobeck	2.500,00 €
16074007	Bremsnitz	2.500,00 €
16074008	Bucha (bei Jena)	2.500,00 €
16074009	Bürgel, Stadt	9.045,69 €
16074011	Dornburg-Camburg, Stadt	2.696,29 €
16074012	Crossen an der Elster	8.176,13 €
16074016	Eichenberg (bei Jena)	2.500,00 €
16074017	Einborn	2.500,00 €
16074018	Eisenberg, Stadt	27.144,48 €
16074019	Frauenprießnitz	2.500,00 €
16074021	Freienorla	2.500,00 €
16074022	Geisenhain	2.500,00 €
16074024	Gneus	2.500,00 €
16074025	Gösen	2.500,00 €
16074026	Golmsdorf	2.500,00 €
16074028	Graitschen b. Bürgel	2.500,00 €
16074029	Großbocketra	2.500,00 €
16074031	Großbeutersdorf	2.500,00 €
16074032	Großlöbichau	2.500,00 €
16074033	Großpüschütz	2.500,00 €
16074034	Gumperda	2.500,00 €
16074036	Hainichen	2.500,00 €
16074037	Hainspitz	2.500,00 €
16074038	Hartmannsdorf (bei Eisenberg)	2.500,00 €
16074039	Heideland	2.500,00 €
16074041	Hermisdorf, Stadt	2.500,00 €
16074042	Hummelshain	2.500,00 €
16074043	Jenalöbnitz	2.500,00 €
16074044	Kahla, Stadt	25.584,51 €
16074045	Karlsdorf	2.500,00 €
16074046	Kleinbocketra	2.500,00 €
16074047	Kleinebersdorf	2.500,00 €
16074048	Kleineutersdorf	2.500,00 €
16074049	Laasdorf	3.424,15 €
16074051	Lehesten	2.500,00 €
16074052	Lindig	2.500,00 €
16074053	Lippersdorf-Erdmannsdorf	2.500,00 €
16074054	Löberschütz	2.946,80 €
16074055	Mertendorf	2.500,00 €
16074056	Meusebach	2.500,00 €
16074057	Milda	2.500,00 €

16074058	Möckern	2.500,00 €
16074059	Mörsdorf	2.500,00 €
16074061	Nausnitz	2.500,00 €
16074063	Neuengönna	2.500,00 €
16074064	Oberbodnitz	2.500,00 €
16074065	Orlamünde, Stadt	2.500,00 €
16074066	Ottendorf	2.500,00 €
16074067	Petersberg	2.500,00 €
16074068	Poxdorf	2.500,00 €
16074071	Rattelsdorf	2.500,00 €
16074072	Rauda	2.500,00 €
16074073	Rauschwitz	2.500,00 €
16074074	Rausdorf	2.500,00 €
16074075	Reichenbach	2.500,00 €
16074076	Reinstädt	2.500,00 €
16074077	Renthendorf	2.500,00 €
16074079	Rothenstein	2.500,00 €
16074081	Ruttersdorf-Lotschen	2.500,00 €
16074082	Scheiditz	2.500,00 €
16074084	Schleifreisen	2.500,00 €
16074085	Schlöben	2.500,00 €
16074086	Schöngleina	2.500,00 €
16074087	Schöps	2.500,00 €
16074089	Seitenroda	2.500,00 €
16074091	Serba	2.500,00 €
16074092	Silbitz	2.500,00 €
16074093	St.Gangloff	2.500,00 €
16074094	Stadtroda, Stadt	9.576,02 €
16074095	Sulza	2.500,00 €
16074096	Tautenburg	2.500,00 €
16074097	Tautendorf	2.500,00 €
16074098	Tautenhain	2.500,00 €
16074099	Thierschneck	2.500,00 €
16074101	Tissa	2.500,00 €
16074102	Trockenborn-Wolfersdorf	2.500,00 €
16074103	Tröbnitz	2.500,00 €
16074104	Unterbodnitz	3.236,53 €
16074105	Waldeck	2.500,00 €
16074106	Walpernhain	2.500,00 €
16074107	Waltersdorf	2.500,00 €
16074108	Weißbach	2.500,00 €
16074109	Weißborn	2.500,00 €
16074112	Wichmar	2.500,00 €
16074113	Zimmern	2.500,00 €

16074114	Zöllnitz	2.500,00 €
16074116	Schkölen, Stadt	2.500,00 €
16075006	Bodelwitz	2.500,00 €
16075009	Burgk	2.500,00 €
16075014	Dittersdorf	2.500,00 €
16075016	Döbritz	2.500,00 €
16075018	Dreba	2.500,00 €
16075019	Dreitzsch	2.500,19 €
16075023	Eßbach	2.500,00 €
16075029	Geroda	2.500,00 €
16075031	Gertewitz	2.500,00 €
16075033	Görkwitz	2.500,00 €
16075034	Göschitz	2.500,00 €
16075035	Gössitz	2.500,00 €
16075039	Grobengereuth	2.500,00 €
16075046	Hirschberg, Stadt	2.500,00 €
16075047	Keila	2.500,00 €
16075048	Kirschkau	2.500,00 €
16075049	Knau	5.000,00 €
16075051	Kospoda	2.500,00 €
16075054	Langenorla	3.975,00 €
16075056	Lausnitz b. Neustadt an der Orla	2.500,00 €
16075057	Lemnitz	2.500,00 €
16075061	Linda b. Neustadt an der Orla	2.500,00 €
16075062	Bad Lobenstein, Stadt	2.500,00 €
16075063	Löhma	2.500,00 €
16075065	Miesitz	2.500,00 €
16075066	Mittelpölnitz	2.500,00 €
16075068	Moßbach	2.500,00 €
16075069	Moxa	2.500,00 €
16075072	Neundorf (bei Schleiz)	2.500,00 €
16075073	Neustadt an der Orla, Stadt	22.570,75 €
16075074	Nimritz	2.500,00 €
16075075	Oberoppurg	2.500,00 €
16075076	Oettersdorf	2.500,00 €
16075077	Oppurg	4.537,86 €
16075079	Paska	2.500,00 €
16075081	Peuschen	2.500,00 €
16075083	Plothen	2.500,00 €
16075084	Pörmitz	2.500,00 €
16075085	Pößneck, Stadt	31.523,34 €
16075087	Quaschwitz	2.500,00 €
16075088	Ranis, Stadt	2.500,00 €
16075093	Rosendorf	2.500,00 €

16075098	Schleiz, Stadt	6.729,40 €
16075099	Schmieritz	2.500,00 €
16075101	Schmorda	2.500,00 €
16075102	Schöndorf	4.153,43 €
16075103	Seisla	2.500,00 €
16075105	Solkwitz	2.500,00 €
16075109	Tegau	2.500,00 €
16075114	Tömmelsdorf	2.500,00 €
16075116	Triptis, Stadt	6.066,73 €
16075119	Volkmannsdorf	2.500,00 €
16075121	Weira	2.500,00 €
16075124	Wernburg	2.500,00 €
16075125	Wilhelmsdorf	2.500,00 €
16075127	Ziegenrück, Stadt	2.500,00 €
16075129	Krölpa	8.561,97 €
16075131	Gefell, Stadt	2.500,00 €
16075132	Tanna, Stadt	4.664,00 €
16075133	Wurzbach, Stadt	2.500,00 €
16075134	Remptendorf	9.263,34 €
16075135	Saalburg-Ebersdorf, Stadt	2.500,00 €
16075136	Rosenthal am Rennsteig	17.500,00 €
16076003	Bad Köstritz, Stadt	2.885,67 €
16076004	Berga/Elster, Stadt	2.500,00 €
16076006	Bethenhausen	2.500,00 €
16076007	Bocka	2.500,00 €
16076008	Brahmenau	2.500,00 €
16076009	Braunichswalde	2.500,00 €
16076012	Caaschwitz	2.500,00 €
16076014	Crimla	2.500,00 €
16076017	Endschütz	9.853,05 €
16076019	Gauern	2.500,00 €
16076022	Greiz, Stadt	61.256,91 €
16076023	Großenstein	2.500,00 €
16076026	Hartmannsdorf (bei Gera)	2.500,00 €
16076027	Hilbersdorf	2.500,00 €
16076028	Hirschfeld	2.500,00 €
16076029	Hohenleuben, Stadt	2.500,00 €
16076033	Hundhaupten	2.500,00 €
16076034	Kauern	2.500,00 €
16076036	Korbußen	2.500,00 €
16076038	Kühdorf	2.500,00 €
16076039	Langenwetzendorf	2.500,00 €
16076041	Langenwolschendorf	2.500,00 €
16076042	Lederhose	2.500,00 €

16076043	Linda b. Weida	2.500,00 €
16076044	Lindenkreuz	2.500,00 €
16076049	Münchenbernsdorf, Stadt	2.500,00 €
16076052	Neumühle/Elster	2.500,00 €
16076055	Paitzdorf	2.500,00 €
16076058	Pölzig	2.500,00 €
16076059	Reichstädt	2.500,00 €
16076061	Ronneburg, Stadt	2.500,00 €
16076062	Rückersdorf	2.500,00 €
16076064	Saara	2.500,00 €
16076067	Schwaara	2.500,00 €
16076068	Schwarzbach	2.500,00 €
16076069	Seelingstädt	2.500,00 €
16076074	Teichwitz	2.500,00 €
16076079	Weida, Stadt	7.343,68 €
16076081	Weißendorf	2.500,00 €
16076084	Wünschendorf/Elster	2.781,09 €
16076086	Zedlitz	2.500,00 €
16076087	Zeulenroda-Triebes, Stadt	31.571,39 €
16076088	Harth-Pöllnitz	2.500,00 €
16076089	Kraftsdorf	2.500,00 €
16076092	Auma-Weidatal, Stadt	3.033,01 €
16076093	Mohlsdorf-Teichwolframsdorf	9.211,75 €
16077001	Altenburg, Stadt	166.961,31 €
16077003	Dobitschen	2.500,00 €
16077005	Fockendorf	2.500,00 €
16077007	Gerstenberg	2.500,00 €
16077008	Göhren	2.500,00 €
16077009	Göllnitz	2.500,00 €
16077011	Göpfersdorf	2.500,00 €
16077012	Gößnitz, Stadt	2.500,00 €
16077015	Haselbach	2.500,00 €
16077016	Heukewalde	2.500,00 €
16077017	Heyersdorf	2.500,00 €
16077018	Jonaswalde	2.500,00 €
16077022	Kriebitzsch	2.500,00 €
16077023	Langenleuba-Niederhain	2.500,00 €
16077026	Löbichau	2.500,00 €
16077027	Lödla	2.500,00 €
16077028	Lucka, Stadt	5.624,01 €
16077031	Mehna	2.500,00 €
16077032	Meuselwitz, Stadt	21.132,87 €
16077034	Monstab	2.500,00 €
16077036	Nobitz	16.383,01 €

16077039	Ponitz	2.500,00 €
16077041	Posterstein	2.500,00 €
16077042	Rositz	2.500,00 €
16077043	Schmölln, Stadt	76.851,54 €
16077044	Starkenber	2.500,00 €
16077047	Thonhausen	2.500,00 €
16077048	Treben	2.500,00 €
16077049	Vollmershain	2.500,00 €
16077052	Windischleuba	2.500,00 €

Anlage 5: Erläuterungen zu ausgewählten Abschnitten

Zu Abschnitt B.I Nr. 3.1:

Die Ermittlung des Bedarfs erfordert die Verfügbarkeit flächendeckender Daten zum Aufwand der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Hierzu werden u. a. Angaben zu den von den Gewässerunterhaltungsverbänden zu betreuenden Gewässern zweiter Ordnung, deren aktuellem Ausbaustand, deren Zielzustand, den zur Gewässerunterhaltung zugehörigen Anlagen sowie weitere Fachdaten benötigt. Diese Fachdaten für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung liegen in Thüringen nicht landesweit vor. Daher muss der Bedarf zunächst hilfswise, wie im Folgenden beschrieben, abgeleitet werden.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches erhalten die Gemeinden Schlüsselzuweisungen für die ihnen obliegenden Aufgaben im eigenen Wirkungskreis. Zur Ermittlung der Zuweisungshöhe werden dazu von den Gemeinden über das Thüringer Landesamt für Statistik die Ausgaben und Einnahmen jeweils sachbezogen ermittelt. In den sachbezogenen Aufwendungen werden auch die Aufwendungen der Gemeinden für den Aufgabenbereich Wasserläufe/Wasserbau erfasst. Diese wurden im Rahmen der Evaluation gemäß § 3 Abs. 5 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) a. F. im Prüfbericht des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales mit Stand 09.05.2017 ermittelt. Der Gesamtzuschussbedarf betrug im Jahr 2015 gemäß den Daten der Gemeinden und Gemeindeverbände für den Aufgabenbereich Wasserläufe/Wasserbau (UA 69) 14,1 Mio. € (Tabelle 5). Darin enthalten sind z. B. auch Ausgaben der Gewässerunterhaltung sowie infolge des Hochwassers 2013. Die Analyse dieser Zahlen zeigt zudem einen bisher hohen spezifischen Mitteleinsatz bei Städten mit mehr als 30.000 Einwohnern.

Jahr	Einnahmen VwH (Gr. 299)	Einnahmen VmH (Gr. 398)	Ausgaben VwH (Gr. 899)	Ausgaben VmH (Gr. 998)	Zuschussbedarf VwH	Zuschussbedarf VmH	Zuschuss gesamt
2015	1.882.114,00 €	9.846.957,00 €	9.945.810,00 €	15.898.259,00 €	8.063.696,00 €	6.051.302,00 €	14.114.998,00 €

Tabelle 5: Daten der Gemeinden und Gemeindeverbände für den Aufgabenbereich Wasserläufe/Wasserbau (UA 69) in Euro; Quelle: Rechnungsergebnisse der Gemeinden / Gemeindeverbände 2015

Als zusätzlicher Maßstab können die Kosten anderer Bundesländer mit ähnlichen Strukturen herangezogen werden. Brandenburg und Sachsen-Anhalt, die ebenfalls flächendeckende und einzugsgebietsbezogene Gewässerunterhaltungsverbände seit etwa 25 Jahren besitzen, ergeben sich bei der Umrechnung auf Thüringen jährliche Kosten wie in Tabelle 6 dargestellt. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in den beiden Bundesländern ähnliche wasserwirtschaftliche Verhältnisse bestehen. Die ermittelten Kenngrößen können daher zum Vergleich mit der Situation in Thüringen herangezogen werden.

Bundesland	jährl. Kosten	Landesfläche	Landesfläche TH	Umrechnung auf TH
Brandenburg	ca. 25 Mio. €	2.965.400 ha	1.617.100 ha	13,6 Mio. €
Sachsen-Anhalt	ca. 19 Mio. €	2.045.200 ha	1.617.100 ha	15,0 Mio. €

Tabelle 6: Umrechnung der jährlichen Unterhaltungskosten in Brandenburg und Sachsen-Anhalt auf Thüringen

Es müssen Anforderungen definiert werden, um den Bedarf künftig anhand erfasster Daten verifizieren und ggf. anpassen zu können. Um aussagefähige Daten erheben zu können, wird ein Zeitbedarf

von ca. drei bis vier Jahren eingeschätzt. Insofern ist es sinnvoll, die Anpassung zugleich mit der gemäß ThürWG vorgesehenen Evaluierung vorzunehmen.

Zu Abschnitt B.I Nr. 4.5 Absatz 2

Die Datengrundlage zur Ermittlung der Flächenanteile je Gewässerunterhaltungsverband bildet das Shape der Landnutzung – generiert aus den einzelnen, flurweise vorhandenen ALKIS-Daten des Geoportals Thüringen. Diese nur flurweise vorliegenden Daten werden vom TLUBN zur Berechnung mit Stand vom 10.07.2018 verwendet. Dabei ist zu beachten, dass jede Flur einen unterschiedlichen Bearbeitungsstand besitzt, da diese vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) zu unterschiedlichen Zeiten aktualisiert werden. Die Nutzungsgruppen der ALKIS-Daten werden in die drei Nutzungsklassen gemäß Tabelle 2 überführt.

Zu Abschnitt B.II Nr. 3.3

Für die Ermittlung der Zuwendungshöhe je Gewässerunterhaltungsverband wurde die Zuweisung in 2020 je Verband nach Abschnitt B.I mit dem Verhältnis der Gesamtzuwendungshöhe nach Abschnitt B.II zur Gesamtzuweisung in 2020 nach Abschnitt B.I multipliziert.

Zu Abschnitt C Nr. 3.2 Absatz 1

Die Höhe der angemessenen Zuweisungen an die Gemeinden in 2019 wurden aus den von den Gemeinden gemeldeten Daten für den Aufgabenbereich Wasserläufe/Wasserbau (UA 69) als Mittelwert der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Jahre 2014 bis 2016 ermittelt und mit einer Steigerung von sechs vom Hundert beaufschlagt.

Zu Abschnitt C Nr. 3.2 Absatz 2

Die Mindestzuweisung entspricht der durchschnittlichen Höhe der von den Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern, die für die Jahre 2014 bis 2016 gemeldeten Daten als Mittelwert der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt von 2014 bis 2016 für den Aufgabenbereich Wasserläufe/Wasserbau (UA 69).

